

Kundmachung für Gemeindeblatt & Amtstafel:

3. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung

Kundmachung über die am 24.9.2015 unter dem Vorsitz von Bürgermeister Ing. Martin Summer abgehaltene 3. Sitzung der Gemeindevertretung, in Anwesenheit von 27 Mitgliedern der Gemeindevertretung sowie 6 Ersatzmitgliedern.

Erledigungen:

1. Berichte

Der Vorsitzende berichtet, dass der Gemeindevorstand die Vergabe der Sanierung Lindenweg und Minikreisel Hadeldorfstraße in Auftrag gegeben hat.

Vom IfS Vorarlberg wurde die Leitung der Stelle für Gemeinwesenarbeit neu ausgeschrieben.

In Rankweil gibt es keine Ruhezeitenverordnung. Es wird an die Vernunft der Bürger appelliert, zwischen 12.00 und 14.00 Uhr und ab 19.00 Uhr keine lärm erzeugenden Maßnahmen durchzuführen.

Der Vorsitzende informiert über folgende Preisverleihungen:

- „Europ. Spracheninnovationssiegel“ für das Projekt „Netzwerk mehr Sprache“
- „Vorarlberger Tierschutzpreis“ für das Projekt „Tierschutz in der Landwirtschaft“
- „Teleios 2015“ Innovationspreis der Österr. Altenpflege für innovative Projekte der Alten- und Pflegeheime

Über den Seniorenausflug und die Fahrradparade wird berichtet.

Folgende Veranstaltungen werden angekündigt:

- „Tag des Denkmals“, St.-Peter-Kirche und St.-Michaels-Kirche
- Theaterveranstaltung der Aktion Demenz zum Thema „eine andere Welt“
- Grundsteinlegung der Sporthallen Mittelschulen

Bezüglich dem Projekt Neugestaltung Ringstraße wird ein vorläufiger Grundabläseplan noch im Oktober der Arbeitsgruppe vorgestellt. Nach Freigabe können die Grundabläse angegangen werden.

Über den aktuellen Stand bezüglich Umbau ÖBB-Bahnhof Rankweil wird berichtet.

Über die aktuelle Flüchtlingssituation in Rankweil wird berichtet.

GR Metzler berichtet über die geplante provisorische Fahrradabstellanlage beim neuen Bahnhof sowie über die vorübergehende Zugänglichkeit zu den Bahnsteigen für Personen mit eingeschränkter Mobilität.

2. Sporthallen Mittelschule – Vergabe Gewerke

Im Zuge der weiterführenden Projektbearbeitung Neubau Sporthallen Mittelschulen wurden nachstehende Gewerke ausgeschrieben. Die eingelangten Angebote wurden geprüft und dem Bauausschuss zur Vergabeempfehlung vorgelegt. Nachstehende Firmen gehen als Bestbieter hervor:

- | | |
|--|--------------|
| • Bautischlerarbeiten
Tischlerei Plattner, Hohenems | € 557.144,64 |
| • Alufenster/Verglasungen
GMS Glas Metall Salzgeber, Dornbirn | € 192.181,72 |
| • Turnhallengeräte eingebaut
Sportbau Walser GmbH, Altach | € 224.706,84 |

Die Gemeindevertretung vergibt einstimmig die Gewerke an die Bestbieter.

3. Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung, GST-NRN .1320 und 2446/5, In der Schaufel

Die Antragsteller haben um die baubehördliche Bewilligung für den Zu- und Umbau des bestehenden Einfamilienwohnhauses in ein Zweifamilienwohnhaus auf den Liegenschaften GST-NRN .1320 und 2446/5 angesucht. Gleichzeitig wurde um eine Ausnahme von der Verordnung über die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung angesucht.

Für die vorgenannte Liegenschaft wurde das Maß der baulichen Nutzung mit BNZ=55, BFZ=30, GZ=2,5 festgelegt. Durch das Bauvorhaben würde sich das Maß der baulichen Nutzung auf GZ=3 erhöhen.

Die Ausnahme wird einstimmig erteilt.

4. Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung, GST-NR 252, Brisera

Der Antragsteller hat um die Genehmigung einer Ausnahme von der Verordnung über die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung für die geplante Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Schuppen auf der Liegenschaft GST-NR 252 angesucht.

Für die vorgenannte Liegenschaft wurde das Maß der baulichen Nutzung mit BNZ=45, BFZ=25, GZ=2 festgelegt.

Durch das geplante Bauvorhaben würde sich das Maß der baulichen Nutzung auf BNZ=52,3 und BFZ=40,7 erhöhen.

Die Ausnahme wird einstimmig erteilt.

5. Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung, GST-NR 251, Brisera

Der Antragsteller hat 5 um die Genehmigung einer Ausnahme von der Verordnung über die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung für die geplante Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelcarport und Schuppen auf der Liegenschaft GST-NR 251 angesucht.

Für die vorgenannte Liegenschaft wurde das Maß der baulichen Nutzung mit BNZ=45, BFZ=25, GZ=2 festgelegt. Durch das geplante Bauvorhaben würde sich das Maß der baulichen Nutzung auf BFZ=39,1 bzw. BFZ 29,5 bei statisch eigenständiger Ausführung des Carports erhöhen.

Die Ausnahme wird einstimmig erteilt.

6. Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung, Alpenländische Heimstätte, GST-NR 206, Alemannenstraße

Die Antragstellerin hat um die Genehmigung einer Ausnahme von der Verordnung über die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung für das geplante Mehrwohnungsgebäude auf der Liegenschaft GST-NR 206 angesucht.

Für die vorgenannte Liegenschaft wurde das Maß der baulichen Nutzung mit BNZ=55, BFZ=30, GZ=2,5 festgelegt. Durch das geplante Bauvorhaben würde sich das Maß der baulichen Nutzung auf BNZ=62,2 und GZ=4 erhöhen.

Eine eingelangte Stellungnahme wird auszugsweise verlesen.

Die Ausnahme wird einstimmig erteilt.

7. Änderung des Flächenwidmungsplanes, Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum GST-NRN .1101, 2699/1 und 2712/1, Gartenpark Geringer/BayWa, Stiegstraße

Die Gemeindevertretung hat am 19.12.2013 beschlossen bei der Landesregierung anzuregen, dass der bestehende Landesraumplan am Standort Gartenpark Geringer aufgrund der wesentlichen Änderung der für die Raumplanung bedeutsamen Verhältnisse dahingehend geändert wird, dass die vom Landesraumplan umfassten Grundstücke auf die Liegenschaften GST-NRN 2699/1, 2712/1 und .1101 eingegrenzt werden.

In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 27.5.2014 wurde zudem folgender Beschluss gefasst:

Vorbehaltlich eines positiven Ergebnisses der Verträglichkeits- und Verkehrsuntersuchung und des Abschlusses eines Raumplanungsvertrages mit dem Grundeigentümer der Liegenschaften GST-NRN 2699/1, 2712/1 und .1101, Ing. Herbert Geringer sowie der BayWa Vorarlberg GmbH für den Fall der rechtsgültigen Änderung des Flächenwidmungsplanes wird an die Landesregierung der Antrag gestellt, den Landesraumplan, LGBL Nr. 50/2006, dahingehend zu ändern, dass die Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum auf den Grundstücken GST-NRN 2699/1, 2712/1 und .1101 mit einem Höchstausmaß für Waren des nicht täglichen Bedarfs (§ 15 Abs. 1 lit. a Z 1) von 2.700 m² und einem Höchstausmaß der Verkaufsflächen für sonstige Waren (§ 15 Abs. 1 lit. a Z 2) von 800 m², wobei Lebensmittel nicht angeboten werden dürfen, für zulässig erklärt wird.

Durch das Amt der Landesregierung wurde dementsprechend ein Verfahren zur Änderung des Landesraumplanes LGBL. Nr. 50/2006 und Erlassung eines neuen Landesraumplanes durchgeführt. Mit LGBL. Nr. 45/2015 wurde im Bereich der Liegenschaften .1101, 2699/1 und 2712/1, GB Rankweil, die Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum mit einem Höchstausmaß an Verkaufsflächen von 3.500 m², hievon maximal 2.700 m² für Waren des nicht täglichen Bedarfs, die nach dem Kauf regelmäßig mit Kraftfahrzeugen abgeholt oder transportiert werden, wie Möbel, Baustoffe und -geräte, Gartenbedarf, Fahrzeuge, Maschinen, Elektro-Haushaltsgeräte sowie Sportgroßgeräte (§ 15 Abs. 1 lit. a Z 1 RPG), und maximal 800 m² für sonstige Waren (§ 15 Abs. 1 lit. a Z 2 RPG), wobei eine Verkaufsfläche für Lebensmittel nicht zulässig ist, für zulässig erklärt.

Während des Anhörungsverfahrens sind von den Nachbarn keine Einwendungen eingelangt.

Es liegt eine Empfehlung des Ortsentwicklungsausschusses vor, welche vom Vorsitzenden verlesen wird:

Im Bereich der Liegenschaften .1101, 2699/1 und 2712/1, GB Rankweil, wird die Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum mit einem Höchstausmaß an Verkaufsflächen von 3.500 m², hievon maximal 2.700 m² für Waren des nicht täglichen Bedarfs, die nach dem Kauf regelmäßig mit Kraftfahrzeugen abgeholt oder transportiert werden, wie Möbel, Baustoffe und -geräte, Gartenbedarf, Fahrzeuge, Maschinen, Elektro-Haushaltsgeräte sowie Sportgroßgeräte (§ 15 Abs. 1 lit. a Z 1 RPG) und maximal 800 m² für sonstige Waren (§ 15 Abs. 1 lit. a Z 2 RPG), wobei eine Verkaufsfläche für Lebensmittel nicht zulässig ist, festgelegt.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes beruht auf der Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Rankweil, LGBL. Nr. 45/2015.

GR Metzler (FORUM) ergänzt, dass von der Landwirtschaftskammer, Arbeiter- und Wirtschaftskammer im Anhörungsverfahren Stellungnahmen eingegangen sind, diese werden auszugsweise verlesen.

Die in der Cima-Studie angeführte Konkretisierung des Warensortiments liegt nach Aussage von GR Metzler noch immer nicht vor.
Die geplante Anlieferungs-, Zufahrts- und Parkierungssituation wird von GR Metzler kritisiert.

Der Vorsitzende erläutert, dass ein Detailplan der Zufahrt vorliegt und die Linksabbiegespur vom Land Vorarlberg im Sommer 2016 errichtet wird. Über eine aktuelle Verkehrs-Kontrollzählung mit Stand von September 2015 wird informiert. Die festgestellten Verkehrsfrequenzen decken sich annähernd mit der Prognose vom Mai 2013. Einige Messgrößen weisen gar eine wesentlich geringere Frequenz aus.

Dem Antrag wird mehrstimmig zugestimmt.

8. Änderung des Flächenwidmungsplanes, Betriebsgebiet Römergrund, Stark Spannsysteme GmbH, GST NR 8192

Die Firma Stark Spannsysteme GmbH hat bereits die Grundstücke GST-NRN 8186 und 8200 im Betriebsgebiet Impulszone Römergrund zur Verlegung des Betriebsstandortes erworben.

Nach den ersten Planungsschritten hat sich ergeben, dass das Betriebsgebäude aufgrund einiger Neuinvestitionen in Maschinen größer gestaltet werden sollte.

Die Stark Spannsysteme GmbH möchte daher auch die angrenzende Liegenschaft GST-NR 8192 mit einem Ausmaß von 1.492 m² erwerben. Diese Liegenschaft ist im Flächenwidmungsplan als Bauerwartungsfläche-Betriebsgebiet Kategorie I ausgewiesen.

Um die Ansiedelung zu ermöglichen, ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes von Bauerwartungsfläche-Betriebsgebiet Kategorie I in Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I erforderlich.

Entsprechend der für das Betriebsgebiet Römergrund erarbeiteten Nutzungskonzeption und zur Sicherung geeigneter Flächen für Produktionsbetriebe soll eine Zone festgelegt werden, in der Gebäude und Anlagen nach § 14 Abs. 6 zweiter Satz lit. a bis lit. c RPG nicht zulässig sind.

Aufgrund der Gesamtfläche des Betriebsgebiets Römergrund wurde eine strategische Umweltprüfung durchgeführt. Der Umweltbericht wurde der Umweltbehörde zur Prüfung auf Vollständigkeit und ausreichenden Detaillierungsgrad vorgelegt. Nach Einholung von Stellungnahmen aus den Fachbereichen Raumplanung, Wirtschaftsangelegenheiten, Wasserwirtschaft, Maschinenbau und Elektrotechnik, Sanitätsangelegenheiten, Landwirtschaft, Verkehr, Straßenbau, Lufthygiene sowie Natur- und Landschaftsschutz wurde der Umweltbericht von der Umweltbehörde zur Kenntnis genommen.

Es wurde ein Erläuterungsbericht zur Auflage des Flächenwidmungsplanes vorbereitet. Gemäß § 21a Abs. 1 iVm § 10b Abs. 1 RPG ist der Umweltbericht in diesen Erläuterungsbericht über den Entwurf des Flächenwidmungsplanes aufgenommen.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes wird einstimmig beschlossen. Die Planaufgabe dafür hat zu erfolgen.

9. Änderung des Flächenwidmungsplanes, Betriebsgebiet Römergrund, Regös AG, GST-NRN 8149/1, 8189, 8198 und 8201

Die Firma Rentschler Biotechnologie GmbH beabsichtigt die Errichtung eines neuen Betriebsstandortes im Betriebsgebiet Impulszone Römergrund. Als Käuferin für die gegenständlichen Liegenschaften tritt die Regös AG mit Sitz in Dornbirn auf.

Die kaufgegenständliche Liegenschaft GST-NR 8149/1 ist bereits als Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I ausgewiesen. Die ebenfalls gegenständlichen Liegenschaften GST-NRN 8189, 8198 und 8201 mit einer Gesamtfläche von 5.583 m² sind derzeit im Flächenwidmungsplan als Bauerwartungsfläche-Betriebsgebiet Kategorie I ausgewiesen.

Um die Ansiedelung des Betriebes zu ermöglichen ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes von Bauerwartungsfläche-Betriebsgebiet Kategorie I in Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I erforderlich.

Entsprechend der für das Betriebsgebiet Impulszone Römergrund erarbeiteten Nutzungskonzeption und zur Sicherung geeigneter Flächen für Produktionsbetriebe soll eine Zone festgelegt werden, in der Gebäude und Anlagen nach § 14 Abs. 6 zweiter Satz lit. a bis lit. c RPG nicht zulässig sind.

Aufgrund der Gesamtfläche des Betriebsgebiets Römergrund wurde eine strategische Umweltprüfung durchgeführt. Der Umweltbericht wurde der Umweltbehörde zur Prüfung auf Vollständigkeit und ausreichenden Detaillierungsgrad vorgelegt. Nach Einholung von Stellungnahmen aus den Fachbereichen Raumplanung, Wirtschaftsangelegenheiten, Wasserwirtschaft, Maschinenbau und Elektrotechnik, Sanitätsangelegenheiten, Landwirtschaft, Verkehr, Straßenbau, Lufthygiene sowie Natur- und Landschaftsschutz wurde der Umweltbericht von der Umweltbehörde zur Kenntnis genommen.

Es wurde ein Erläuterungsbericht zur Auflage des Flächenwidmungsplanes vorbereitet. Gemäß § 21a Abs. 1 iVm § 10b Abs. 1 RPG ist der Umweltbericht in diesen Erläuterungsbericht über den Entwurf des Flächenwidmungsplanes aufgenommen.

**Die Änderung des Flächenwidmungsplanes wird einstimmig beschlossen.
Die Planaufgabe dafür hat zu erfolgen.**

10. Änderung des Flächenwidmungsplanes, Blauzone

Die Verordnung der Landesregierung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen zum Schutz vor Hochwasser im Rheintal (Blauzone) wurde kundgemacht.

Bereits in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 11.12.2014 wurden die notwendigen Änderungen des Flächenwidmungsplanes Großteils beschlossen. Zwischenzeitlich wurde jedoch festgestellt, dass auch Teilflächen der Liegenschaften GST-NRN 3308/3, 6647 und 6693 als Blauzone ausgewiesen sind und daher als Freifläche-Freihaltegebiet gewidmet werden müssen.

In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 3.6.2015 wurde der Entwurf über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes beschlossen und gemäß § 21 iVm § 23 RPG von 12.6.2015 bis 13.7.2015 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Stellungnahmen erstattet worden.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde einstimmig beschlossen.

11. Beitritt zum Verein LEADER-Region Vorderland-Walgau-Bludenz

Die Gemeindevertretung hat 2014 den Grundsatzbeschluss über den Beitritt zum Verein „LEADER-LAG Vorderland-Walgau-Bludenz“ gefasst. Vom Landwirtschaftsministerium ist zwischenzeitlich die Bestätigung über die Gründung der LEADER-LAG eingelangt. Mit 166 von 185 möglichen Punkten liegt die LAG weit über dem Bundesdurchschnitt in Höhe von 138 Punkten.

Die Mittelzuteilung ist bereits erfolgt. Für den Förderzeitraum bis einschl. 2022 wurden 3,895.000,00 € zugewiesen. Die Geschäftsleiterin des Vereins, Frau DI (FH) Karen Schillig, ihren Dienst aufgenommen. Mag. Wöb-Krall ist die politische Vertreterin im Leader-Gremium.

Einstimmig wird der Beitritt zum Verein LEADER-Region Vorderland-Walgau-Bludenz gemäß der vorliegenden, aktuellen lokalen Entwicklungsstrategie beschlossen.

12. Nachtragsvoranschlag Grundkauf Ruggelen

Die Grundstücke GST-NRN 6070/1, 6070/2, 6073/10, 6073/11, 6683/1 und 6683/2, GB Rankweil, sowie GST-NR 844/1, GB Altenstadt, wurden der Marktgemeinde Rankweil zum Kauf angeboten. Durch den Ankauf dieser Grundstücke würden der

Marktgemeinde Rankweil strategisch wertvolle Tauschflächen für die Entwicklung der Betriebsgebietsflächen im Bereich L 52 Ost zur Verfügung stehen.

In der 3. nicht öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung wird über diesen Grundkauf beraten.

Der Kaufpreis für die gesamten angebotenen Flächen beträgt inkl. Nebenkosten ca. 2.250.000,00 €. Demnach ist ein Nachtragsvoranschlag zu beschließen.

Für GR Metzler (FORUM) ist derzeit noch nicht klar, was mit den Grundstücken, welche angeschafft werden sollen, geschehen soll. Da noch nicht bekannt ist, zu welchen Konditionen diese Grundstücke eingetauscht werden sollen, wurde von GR Metzler zu Beginn der Sitzung der Antrag gestellt, diesen TOP von der Tagesordnung zu nehmen.

Dem ersten Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2015 wird mehrstimmig zugestimmt.

13. Einrichtung eines marktbestimmten Betriebes, solare Großanlage Neue Mittelschule

Im Zuge des Neubaus der Sporthallen bei den Mittelschulen wird auch eine Solar-Großanlage errichtet. Dazu gibt es eine Förderung durch die Kommunalkredit in Höhe von bis zu 40 % der Anschaffungskosten (ca. 114.000,00 €) u.a. unter der Voraussetzung, dass es sich dabei um einen Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit handelt.

Die Voraussetzungen zur Einrichtung eines solchen Betriebes, nämlich

- a) eine mindestens 50 %ige Kostendeckung lt. ESVG
- b) vollständige Rechnungsführung inkl. Vermögens- und Schuldennachweis
- c) weitgehende Entscheidungsfreiheit in der Ausübung der Hauptfunktion (Statuten) können erfüllt werden.

zu a) die Wärmeleistung aus der Solaranlage wird an den Schulerhalterverband Neue Mittelschule fakturiert.

Der daraus resultierende Umsatz bedeckt die berücksichtigungswürdigen Kosten wie AfA, Instandhaltung, Verwaltungsaufwand um mehr als 50% unter der Annahme, dass ein Leistungspreis von mind. 0,09 €/kWh verrechnet werden kann.

zu c) Um diesem Kriterium Rechnung zu tragen, ist die Einsetzung einer Betriebsleitung auf Basis eines Statutes erforderlich. Die Betriebsleitung kann auch in Personalunion von einem sonstigen Entscheidungsträger (z.B. Amtsleiter) vorgenommen werden.

Entwurf Statute für „Betriebe mit marktbestimmender Tätigkeit“:

§ 1 Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit

(1) Die Errichtung und Verwaltung des Betriebes „Solar-Großanlage“ (im folgenden kurz Betrieb) wird als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit im Sinne des ESVG 1995 eingerichtet und nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften und nach dieser Satzung geführt.

(2) Der Betrieb ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sowie nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen zu führen. Der Betrieb stellt Gemeindevermögen dar und gehört zum Gemeindegut. Das Gemeindevermögen ist möglichst ohne Beeinträchtigung seiner Substanz zu erhalten.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Aufgabe des Betriebes ist die Sicherstellung der Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden im Gebiet der Marktgemeinde Rankweil mit dem Ziel, durch die in dieser Satzung festgelegten organisatorischen Maßnahmen eine auf Wirtschaftlichkeit und Kostendeckung ausgerichtete Betriebsführung zu erreichen.

§ 3 Organe

Die Verwaltung des Betriebes obliegt folgenden Organen:

- 1. der Gemeindevertretung*
- 2. einem Ausschuss gemäß § 51 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes (GG),*
- 3. dem Gemeindevorstand*
- 4. dem Bürgermeister.*

§ 4 Gemeindevertretung/Ausschuss gemäß § 51 Abs. 1 lit. c des GG

(1) Der Gemeindevertretung obliegen die im § 50 des GG aufgeführten Angelegenheiten. Bezüglich der Verwaltung des Betriebes obliegen der Gemeindevertretung insbesondere:

- a) die Auflassung des Betriebes,*
- b) die Änderung der Satzung,*
- c) der Erwerb und die Veräußerung von Anlagegütern, sofern nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs der Gemeinde gegeben ist,*
- d) die Beschlussfassung über den Voranschlag,*
- e) die Prüfung und Erlassung der Gebührenordnung,*
- f) die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss.*

(2) Sofern die Gemeindevertretung einen Ausschuss gemäß § 51 Abs. 1 lit. c des GG einsetzt, wird dieser nach Maßgabe der ihm übertragenen Aufgaben und der gesetzlichen Bestimmungen anstelle der Gemeindevertretung tätig.

§ 5 Gemeindevorstand

Dem Gemeindevorstand obliegen die nach § 60 des GG und nach anderen gesetzlichen Bestimmungen übertragenen Aufgaben.

§ 6 Bürgermeister

Dem Bürgermeister obliegen die nach § 66 des GG übertragenen Aufgaben. Bezüglich der Verwaltung des Betriebes obliegen dem Bürgermeister insbesondere:

- 1. die Bestellung eines Gemeindebediensteten zum Betriebsleiter,*
- 2. die Abberufung des Betriebsleiters,*
- 3. die Aufsicht über den gesamten Betrieb,*
- 4. die Vertretung des Betriebes nach außen, soweit damit nicht der Betriebsleiter betraut ist.*

§ 7 Betriebsleiter

(1) Wenn der Bürgermeister die unmittelbare Führung des Betriebes nicht selbst wahrnimmt, ist hierfür ein Betriebsleiter zu bestellen.

(2) Dem Betriebsleiter sind vom Bürgermeister ganz oder teilweise zu übertragen (§ 27 des GG):

- a) die selbständige und verantwortliche Führung des Betriebes,*
- b) die Planung und Durchführung aller Maßnahmen, die zur Erreichung der in der Satzung festgelegten Ziele hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Kostendeckung erforderlich sind, im Rahmen der Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane,*
- c) die Vertretung des Betriebes nach außen,*
- d) die Erstellung der erforderlichen, den Betrieb betreffenden Unterlagen für den Voranschlag und Rechnungsabschluss, für die Gebührenkalkulationen, die Vermögens- und Schuldenrechnung sowie die Kosten- und Leistungsrechnung,*
- e) die Erstellung von Berichten über die wirtschaftliche und technische Entwicklung (z.B. Qualitätsindikatoren) des Betriebes.*

(3) Der Betriebsleiter hat dem Bürgermeister zur allfälligen Weiterleitung und Berichterstattung an andere Organe der Gemeinde die Unterlagen und Berichte im Sinne des Abs. 2 lit. d und e vorzulegen und ihn über wichtige Vorgänge und Vorhaben laufend zu unterrichten.

§ 8 Kostendeckung

Bei der Führung des Betriebes ist Kostendeckung anzustreben, wobei der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff anzuwenden ist. Wird eine Kostendeckung nicht erreicht, so muss der Grad der Kostendeckung durch entsprechende Maßnahmen im

Bereich der Auslastung, der Gebühren-(Entgelt-) Gestaltung und durch Einflussnahme auf die entstehenden Kosten schrittweise gesteigert werden.

§ 9 Rechnungswesen

Für das Rechnungswesen (Voranschlag bzw. Untervoranschlag, Rechnungsabschluss, Kalkulation, Kosten- und Leistungsrechnung) gelten die Bestimmungen der VRV bzw. des Gemeindegesetzes.

Der Einrichtung eines Betriebes „Solare-Großanlage“ als „Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit“ sowie den vorliegenden Statuten wird einstimmig zugestimmt.

14. Freigabe Ausschreibung Großtanklöschfahrzeug für die Feuerwehr Rankweil

Aufgrund zwischenzeitlich bestehender Mängel beim Tanklöschfahrzeug ist eine Nachbeschaffung notwendig. Der feuerwehrinterne Fahrzeugausschuss sowie das Kommando haben sich nach Rücksprache mit dem Feuerwehr Landesverband nun dafür entschieden, ein Großtanklöschfahrzeug (GTLF) mit einem Fassungsvermögen von 8.000 lt. Wasser und 1.000 lt. Schaum anzuschaffen. Für die Anschaffung dieses Fahrzeuges wird eine Förderung in Höhe von 40% in Aussicht gestellt.

Die Ausschreibungsunterlagen für das Großtanklöschfahrzeug werden einstimmig freigegeben.

15. Antrag Soziale Demokraten Rankweil gem. § 41 Abs. 2 GG, Erlassung einer Bausperre im Bereich Langfurchweg / L190 Ost – Feststellung eines Missstandes durch Volksanwaltschaft

Der Vorsitzende erläutert einleitend die aktuelle Situation in Bezug auf den Schriftverkehr mit der Landesvolksanwältin in Zusammenhang mit der erlassenen Bausperre und die telefonische Stellungnahme der Gemeindeaufsicht der BH Feldkirch in Bezug auf die Verordnungsprüfung. Die BH empfiehlt, die Verordnung dahingehend abzuändern dass sich der Verweis auf § 2 Abs. 3 lit. i und nicht lit. h RPG bezieht. Weiters empfiehlt die BH, die Planungsabsicht im Bereich der Bausperre, nämlich die Änderung des Flächenwidmungsplanes in Betriebsgebiet Kategorie I (BB-I), in die Verordnung aufzunehmen.

GV Nesensohn (SPÖ) legt den Grund des Antrags der Sozialen Demokraten dar. Die beiden Schreiben der Landesvolksanwältin vom 29.7.2015 und 19.8.2015 werden auszugsweise erläutert.

Er stellt zur Diskussion, den letzten Beschluss rückgängig zu machen und die Bausperre aufzuheben oder die Verordnung im Sinne der Volksanwaltschaft zu überarbeiten und die GST-NRN 1749 und 1750 von der Bausperre auszunehmen und die bisher dadurch entstandenen Kosten den Bauherren zu ersetzen.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Bezirkshauptmannschaft das zuständige Organ ist, welche die Verordnung zu prüfen hat und nicht die Volksanwältin.

Er schlägt vor, die Verordnung vom 3.6.2015 aufzuheben und mit den erläuterten Änderungen bzw. Ergänzungen neu zu erlassen.

GR Metzler (FORUM) regt an, neben der formalen Adaptierung intensiv an der Erarbeitung eines Erschließungskonzeptes zu arbeiten. Dieses soll mit den betroffenen Anrainern besprochen werden.

Vom Vorsitzenden wird folgender Vorschlag für einen Beschlusstext formuliert:

Die Verordnung vom 3.6.2015 wird dahingehend überarbeitet, dass der Grund für die Bausperre, die beabsichtigte Änderung der Flächenwidmung

von BM in BB-I, angeführt wird und die im zitierten Gesetzestext verwendete lit. von „h“ auf „i“ geändert wird. (§ 2 Abs. 3 lit. i RPG). Die notwendigen Unterlagen zur weiterführenden Diskussion der allfälligen Änderung des Flächenwidmungsplanes und der entsprechenden Erschließung sollen bis Ende des Jahres 2015 vorliegen und ein Gespräch mit den Eigentümern soll gesucht wird.

Dem Vorschlag des Vorsitzenden wird einstimmig zugestimmt.

Diese Kundmachung sowie die der vergangenen Sitzungen finden Sie auf unserer Homepage unter www.rankweil.at

Nicht veröffentlicht:

- Genehmigung Verhandlungsschrift
- Allfälliges